

wirkung" und führt nicht zu einer umfassenden Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen einer Klage. Im Hinblick auf das Grundeigentum kann sich nämlich eine Gemeinde nicht auf Art. 14 GG berufen. Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Soweit also eine Gemeinde im Grundeigentum von einer Planfeststellung betroffen ist, so wird das Eigentum von Gemeinden nur im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geschützt. Das gemeindliche Grundeigentum steht ohne konkreten Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben daher lediglich unter dem Schutz des einfachen Rechts. Die Rechtsprechung geht sogar davon aus, dass es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richtig und erforderlich ist, für ein fachplanerisches Vorhaben geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand – auch von Gemeinden – vorrangig vor Grundstücken Privater in Anspruch zu nehmen (BVerfGE 66, 133, 137). Diese Ungleichgewichtung des Eigentums zwingt gerade die Fachplanungsbehörde dazu, vorrangig das Grundeigentum der Gemeinde für die Verwirklichung eines Vorhabens heranzuziehen, um nicht in das Eigentum Privater eingreifen zu müssen.

3.3 Kommunale Einrichtungen:

Ein wehrfähiges Recht der Gemeinde stellt ferner die Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen (z.B. Bauhof, Kindergarten, Krankenhaus) dar, soweit die Gemeinde diese auf eigenem Grund und Boden betreibt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Beeinträchtigung von so erheblichem Gewicht ist, dass deren Funktionsfähigkeit in Mitleidenschaft gezogen wird. Dies liegt beispielsweise vor, wenn der Schutz vor unzumutbaren Immissionen nicht gewährleistet ist.

3.4 Kommunale Infrastruktur/Selbstgestaltungsrecht:

Unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit ist eine Gemeinde gegenüber solchen Fachplanungen rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen. Insoweit kann sich die Gemeinde auf ihr Selbstgestaltungsrecht berufen, welches gestattet, die eigene Infrastruktur und das Gepräge des Ortes selbst zu gestalten. Auch das Ortsbild ist zumindest in seinem Kernbereich geschützt (vgl. BVerfG, NVwZ-RR 1997, 339).

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung herausgearbeitet worden, dass Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe auch dann, wenn sie zu einer Verschlechterung der Wirtschaftsstruktur der Gemeinde führen können, nicht dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde zugeordnet werden können. Allenfalls dann, wenn die Auswirkungen eines Vorhabens die Wirtschaftsstruktur einer etwa durch Landwirtschaft und Fremdenverkehr geprägten Gemeinde massiv und nachhaltig verschlechtern, könnte hieraus eine wehrfähige Rechtsposition abgeleitet werden.

Ergibt die gerichtliche Überprüfung, dass keines der vorgenannten Rechte der Gemeinde z.B. durch fehlerhafte Abwägung, verletzt ist, so ist eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss auch deshalb erfolglos, weil sie unbegründet ist.